

# ZWVF

**Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht**

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner  
Mario Schmieder | Norbert Schrottmeyer | Norbert Wess

## **SCHWERPUNKT**

**Verbandsverantwortlichkeitsgesetz**

### **ZWF-Get-together**

Freiheitsstrafen für Wirtschaftskriminelle –  
Der einzig wirksame/sinnvolle Weg?

### **Wirtschaftsstrafrecht**

§ 3 VbVG verfassungskonform!  
(Neben-)Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG  
Verfolgungsermessen im Verbandsstrafrecht  
Wie aus Schuldirektoren plötzlich Unternehmer wurden

### **Die vertiefende Analyse**

Verwaltungsstrafbarkeit juristischer Personen

### **Finanzstrafrecht**

Tax Risk Protection und VbVG

### **Europastrafrecht**

EuGH: Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls

### **Blick über die Grenze**

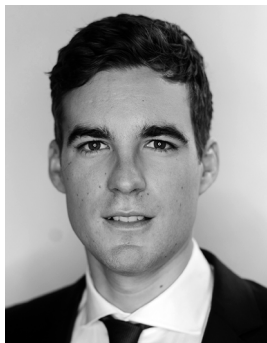
Deutschland – Zunächst keine Registrierkassenpflicht

# (Neben-)Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG

Norbert Wess / Markus Machan / Vanessa McAllister



Dr. Norbert Wess, LL.M., M.B.L. ist Rechtsanwalt in Wien.



Mag. Markus Machan ist Rechtsanwaltsanwärter in Wien.



Dr. Vanessa McAllister, LL.B. oec. ist Rechtsanwaltsanwärterin in Wien.

Das gerichtliche Strafverfahren gegen einen Verband endet im Fall einer Verurteilung regelmäßig mit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße. Diese ist für das Unternehmen idR aber wirtschaftlich verkraftbar. Bis dato wenig Beachtung finden hingegen sonstige rechtliche sowie faktische Konsequenzen, die aus einer Verurteilung nach dem VbVG resultieren können.

## 1. Praktische Bedeutung des VbVG

Mit Inkrafttreten des VbVG am 1. 1. 2006 wurde – veranlasst durch internationale Vorgaben – die Verantwortlichkeit und Sanktionierung von Verbänden für Straftaten von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern des Verbandes in das gerichtliche Kriminalstrafrecht implementiert.<sup>1</sup> Bereits der Gesetzwertungsprozess hin zu einem eigenständigen Unternehmensstrafrecht wurde von zahlreichen Diskussionen und schwerwiegenden Bedenken seitens der Lehre, Justiz und Wirtschaft begleitet.<sup>2</sup> Insbesondere die Verfassungsmäßigkeit des VbVG war – auch noch nach seinem Inkrafttreten – heftig umstritten.<sup>3</sup> Der VfGH hat diesen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verbandsverantwortlichkeit – unter Verneinung der Geltung des allgemeinen Schuldprinzips in Bezug auf juristische Personen – nunmehr aber eine Absage erteilt,<sup>4</sup> womit die jahrelang geführten Diskussionen (zumindest vorerst) wohl ein Ende haben dürften. Damit ist 11 Jahre nach Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verbände das VbVG aus der österreichischen Rechtsordnung und der justiziellen Tätigkeit nicht mehr wegzudenken. Darüber mag auch der Umstand nicht hinwegtäuschen, dass die Anzahl der Verfahrenserledigungen nach dem VbVG bei den StA und Gerichten verglichen mit der Gesamtanzahl an Verfahrenserledigungen im Bereich des Individualstrafrechts nach wie vor gering ist.<sup>5</sup>

Dass neben der Verfolgung der „Täter“ aber zunehmend auch jene der Verbände in den Fo-

kus der Ermittlungen rückt, zeigt sich an den kontinuierlich steigenden Verfahrenserledigungen der StA im Zusammenhang mit dem VbVG, die seit 2009 stark zugenommen haben; allein im Jahr 2015 war erstmals ein (leichter) Rückgang zu beobachten. Dass es sich dabei um eine dauerhafte Kehrtwende handelt, erscheint aber mehr als fraglich. Hatte es im Jahr 2009 lediglich eine einzige Enderledigung durch die StA (sonstige Erledigung) gegeben, betrug die Anzahl der Verfahrenserledigungen 2010: 21, 2011: 59, 2012: 88, 2013: 121 und 2014: 158. 2015 sank die Anzahl der Enderledigungen auf 127. Zugleich verringerte sich auch die Anzahl der Strafanträge und Anklagen von 17,7 % im Jahr 2014 auf 11,9 % im Jahr 2015. Wurde 2009 noch kein Verfahren von der StA mittels Strafantrag oder Anklage erledigt, waren es 2010: 6, 2011: 12, 2012: 15, 2013: 15, 2014: 30 und 2015 schließlich 18. Die Anzahl der Einstellungen blieb auch 2015 mit 65 Erledigungen im Verhältnis zur Diversion (2015: 1) und den Strafanträgen/Anklagen (2015: 18) weiterhin unverändert hoch.<sup>6</sup> Damit spielt die Diversion im Bereich des VbVG – im Unterschied zum Individualstrafrecht – in der Praxis der StA faktisch nach wie vor keine Rolle.

Bei einer Gesamtbetrachtung von Bezirks- und Landesgerichten zeigt sich, dass die Anzahl der Verfahrenserledigungen von 2014 auf 2015 nahezu gleich geblieben ist. In absoluten Zahlen ausgedrückt, betragen die Enderledigungen der Bezirks- und Landesgerichte 2009: 7, 2010: 3; 2011: 18, 2012: 19, 2013: 20, 2014: 31 und im Jahr 2015 ebenfalls 31. Verurteilungen gab es 2009: 3, 2010: 1, 2011: 4, 2012: 5, 2013: 8, 2014: 11 und 2015: 8, Freisprüche 2009: 1, 2010: 1, 2011: 6, 2012: 12, 2013: 3, 2014: 8 und 2015: 12. Die darüber hinausgehenden Verfahren wurden eingestellt, diversionell erledigt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt.<sup>7</sup> Auffällig ist, dass auch bei der gerichtlichen Verfahrenserledigung der Diversion im Bereich des VbVG (2013: 4, 2014: 5, 2015: keine) nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommt.

Wenngleich die oben genannten Erledigungszahlen den Eindruck vermitteln, die strafrechtliche Haftung von Verbänden wäre von

<sup>1</sup> BGBl I 2005/151.

<sup>2</sup> Vgl. Zeder, Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) – Konzept und erste Erfahrung, AnwBl 2013, 415 mwN und die weiteren Nachweise in FN 11.

<sup>3</sup> Vgl. Herbst/Wess, Das VbVG und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, ZWF 2015, 118; Holzinger/Moringner, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, ÖJZ 2015, 403; Lewisch, Verbandsverantwortlichkeit und Verfassungsrecht, in Lewisch (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit. Jahrbuch 16 (2016) 89.

<sup>4</sup> VfGH 2. 12. 2016, G 497/2015, G 679/2015; siehe Dorigatti/Schmieder, Anm zu VfGH 2. 12. 2016, G 497/2015, G 679/2015, ZWF 2017, 20; Rabl, Anm zu VfGH 2. 12. 2016, G 497/2015, G 679/2015, ecolex 2017, 121.

<sup>5</sup> BMJ, Sicherheitsbericht 2015 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 31 ff, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Service/SIB\\_2015/SiB\\_2015\\_Endfassung\\_BMJ.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SIB_2015/SiB_2015_Endfassung_BMJ.pdf) (Zugriff am 27. 2. 2017).

<sup>6</sup> BMJ, Sicherheitsbericht 2015, 31 f.

<sup>7</sup> BMJ, Sicherheitsbericht 2015, 33.

wenig praktischer Relevanz, dürfen folgende Aspekte nicht außer Acht gelassen werden: Das VbVG ist ein vergleichsweise junges Gesetz, dessen Anwendungsbereich erst schrittweise geklärt werden musste; von Beginn an bestanden (auch von Seiten der Strafverfolgungsbehörden)<sup>8</sup> gegen die Verbandsverantwortlichkeit grundsätzliche Bedenken und war mit der Erweiterung des Strafverfahrens auf Verbände ein erheblicher Mehraufwand verbunden, der unter Berücksichtigung der Belastungssituation der Strafverfolgungsbehörden und im Hinblick auf die erreichbare Sanktion von den Behörden als nicht gerechtfertigt erachtet werden könnte.<sup>9</sup> Hinzu kommt, dass das VbVG aufgrund des Rückwirkungsverbots nur auf jene Sachverhalte anzuwenden ist, die nach dessen Inkrafttreten verwirklicht wurden. Es ist daher gerade bei umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen aufgrund der regelmäßig langen Verfahrensdauer damit zu rechnen, dass sich deren Verfahrenserledigungen erst in den kommenden Jahren in der Kriminalstatistik wiederfinden werden.

Im VbVG steht zwar die Verbandsgeldbuße als Sanktion im Fall einer Verbandsverantwortlichkeit im Vordergrund, für den Verband sind aber oftmals andere, außerstrafrechtliche Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG schwerwiegender. Dabei ist zu unterscheiden zwischen (Rechts-)Folgen, die in anderen Materiengesetzen geregelt sind, und außergesetzlichen (insb Compliance-relevanten) Folgewirkungen.

Die nachfolgende Abhandlung soll einen Überblick über die wichtigsten Sanktionen und Nebenfolgen geben, die mit einer Verurteilung nach dem VbVG verbunden sein können. Aufgrund der vielfältigen Rechtsmaterien kann diese Übersicht aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

## 2. Die Verbandsgeldbuße nach § 4 VbVG

### 2.1. Verhängung von Strafen über Verbände

Unmittelbare und wohl auch bekannteste Folge einer Verurteilung nach dem VbVG ist die Verbandsgeldbuße nach § 4 VbVG. Ob im konkreten Fall eine Verbandsgeldbuße verhängt werden kann, richtet sich danach, ob der Verband nach den in § 3 VbVG festgelegten Voraussetzungen „verantwortlich“ ist (das Gesetz selbst vermeidet die Bezeichnung „Verbands-schuld“).<sup>10</sup> Dass sie vom Gesetzgeber bewusst

nicht als „Verbandsstrafe“ bezeichnet wurde, ist im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Einführung des VbVG im Jahr 2006 geführten Diskussionen, ob ein Unternehmen oder Verband „schuldhaft“ handeln und daher überhaupt Adressat einer „Strafe“ sein könne, nachvollziehbar.<sup>11</sup>

Bei einer inhaltlichen Beurteilung der Verbandsgeldbuße kann die Bezeichnung als „Geldbuße“ aber nicht über den Charakter als „Strafe“<sup>12</sup> hinwegtäuschen: Die Verbandsgeldbuße stellt unzweifelhaft eine gezielte Übelszufügung dar, mit der ein an diesen Verband gerichteter Tadel (sozialethische Missbilligung)<sup>13</sup> ausgesprochen wird. Durch ihre repressive Zielsetzung (Ahndung einer in der Vergangenheit liegenden Zuwiderhandlung) wirkt sie spezial- und generalpräventiv.<sup>14</sup>

### 2.2. Bemessung der Verbandsgeldbuße

Die Verbandsgeldbuße gem § 4 VbVG ist in Anlehnung an die Geldstrafe des StGB nach dem Tagessatzsystem ausgestaltet. Die Anzahl der Tagessätze orientiert sich dabei an der Höhe jener Strafdrohung, die das Delikt vorsieht, an den die Verbandsverantwortlichkeit (nach den Regeln des § 3 VbVG) anknüpft.<sup>15</sup> So sind für die mit lebenslanger oder Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren bedrohten Taten 180 Tagessätze vorgesehen; für Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sind, 40 Tagessätze. Zur Bemessung im Einzelfall hat das Gericht – gleich wie im In-

<sup>11</sup> Vgl zB Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen: internationale Entwicklung – nationale Konsequenzen, ÖJZ 1996, 211; Lewisch/Parker, Strafbarkeit der juristischen Person? (2001) 137 ff; Löschnig-Gspandl, Zur Bestrafung von juristischen Personen, ÖJZ 2002, 241; Löschnig-Gspandl, Die Strafbarkeit von Unternehmen, StPdG 2003, 187; Moos, Die Strafbarkeit juristischer Personen und der Schuldgrundsatz, RZ 2004, 98; Moos in SbgK StGB, § 4 Rz 37 ff; Venier, Eine Alternative zu einem Strafverfahren gegen juristische Personen, ÖJZ 2002, 718; Zeder, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, ÖJZ 2001, 630.

<sup>12</sup> Einen Strafcharakter der Verbandsgeldbuße bejahen auch einige Stellungnahmen in der Lit: Grafl/Schmoller, Gutachten zu den Verhandlungen des 19. Österreichischen Juristentages 2015, 139; Holzinger/Moringner, ÖJZ 2015, 403 (405); Sautner, ÖJZ 2012, 546 (550); Schmoller, Strafe ohne Schuld, RZ 2008, 8 (10 f); Steininger, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Kommentar (2006) Vorbem Rz 6 f; wohl auch Boller, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG (2007) 211 („strafähnliche Rechtsfolge“). Moos hingegen sieht in der Geldbuße für Verbände eine „dritte Spur“ im Kriminalrecht, sie sei daher auch eine andere Sanktion als Strafe, Moos in SbgK StGB, § 4 Rz 50 ff; nach Lässig ist die Verbandsgeldbuße ebenfalls keine Strafe, sondern eine „Sanktion anderer Art“ ohne „moralischen Einschlag“, Lässig in WK StGB<sup>2</sup>, § 6 FinStrG Rz 2.

<sup>13</sup> Von einer mit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße verbundenen sozialethischen Missbilligung sprechen bereits die Mat zum VbVG: 994 BlgNR 22. GP, 24 mit Verweis ua auf Moos, RZ 2004, 98 (103 f); siehe dazu auch Hilf/Zeder in WK StGB<sup>2</sup>, § 4 VbVG Rz 1.

<sup>14</sup> McAllister, Die Kartellgeldbuße (2017) 81 f.

<sup>15</sup> Hilf/Zeder in WK StGB<sup>2</sup>, § 4 VbVG Rz 2 f; Sautner, ÖJZ 2012, 546 (550); Steininger, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Lehrbuch (2006) Kap 6 Rz 2.

<sup>8</sup> Vgl Zeder, AnwBl 2013, 415 (418).

<sup>9</sup> Vgl näher bei Zeder, AnwBl 2013, 415 (418); zum Sanktionensystem des VbVG siehe Pkt 2.1.

<sup>10</sup> Hilf/Zeder in WK StGB<sup>2</sup>, § 4 VbVG Rz 1; Wess, Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit, ÖZW 2015, 131 (135); krit Sautner, Grundlagen und Herausforderungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Österreich, ÖJZ 2012, 546 (550): „Durch Vermeidung des Begriffs der Strafe wird die Problematik der Schuld, die für eine solche von Nöten wäre, umgangen.“

dividualstrafrecht (vgl §§ 32 ff StGB) – Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen.<sup>16</sup> In § 5 Abs 2 und 3 VbVG werden verbandsspezifische Erschwerungs- bzw Milderungsgründe demonstrativ aufgezählt; erschwerend zu werten ist etwa, je höher der aus der Straftat vom Verband erlangte Vorteil ist (Abs 2 Z 2), mildernd sind hingegen zB Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Straftaten (Abs 3 Z 1; damit werden insb bereits implementierte Compliance-Systeme angesprochen) und der Umstand, dass die Tat bereits gewichtige rechtliche Nachteile für den Verband oder seine Eigentümer nach sich gezogen hat (Abs 3 Z 6).

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich – ebenfalls in Anlehnung an die Geldstrafe im Individualtäterstrafrecht – an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes, konkret nach dessen Ertragslage. Angeknüpft wird dabei an den Gewinn des Verbandes, wobei die Höhe des Tagessatzes mit einem Betrag von 10.000 € gedeckelt ist. Insgesamt kann daher maximal eine Verbandsstrafe von 1,8 Mio € (180 Tagessätze mal 10.000 €) verhängt werden.<sup>17</sup> Eine solche Deckelung gibt es für die Verbandsgeldbuße nach dem FinStrG im Übrigen nicht.

Dieser bei 1,8 Mio € gesetzlich festgelegte Maximalbetrag der Verbandsgeldbuße erscheint insb mit Blick auf die vom österreichischen Kartellgericht verhängten Kartellgeldbußen nach § 29 KartG gering.<sup>18</sup> Dieser Eindruck verstärkt sich vor allem, wenn man bedenkt, dass die mit Kartellgeldbuße geahndeten Rechtsverstöße gerade nicht als „kriminalstrafrechtlich“ eingeordnet werden.<sup>19</sup> Es ist daher aus Sicht des Gesetzgebers wenig konsequent, die aus Sicht eines Verbandes/Unternehmens „schwersten“ Rechtsverstöße, nämlich jene von durch Entscheidungsträger bzw Mitarbeiter zugunsten des Verbandes oder unter Verletzung von Verbandspflichten begangenen Straftaten, milder zu sanktionieren als durch Unternehmen verwirklichte Rechtsverstöße außerhalb des Kriminalstrafrechts.

### 2.3. Bedingte Nachsicht, Weisungen & Diversion

Die Verbandsgeldbuße kann ebenso wie die Geld- oder Freiheitsstrafe des StGB unter den

Voraussetzungen des § 6 VbVG bedingt bzw teilbedingt nachgesehen werden. Obligatorisch ist bei einer (teil)bedingten Nachsicht die Weisung zur Schadenswiedergutmachung „nach Kräften“, dh es muss keine vollständige Wiedergutmachung erfolgen (etwa wenn es die Finanzlage des Verbandes nicht zulässt), im Gegenzug darf das Opfer aber nicht mehr als den zivilrechtlich zustehenden Schadenersatz erhalten.<sup>20</sup> Für diese Weisung bedarf es keiner Zustimmung des Verbandes, er ist daher grundsätzlich zur Schadensgutmachung verpflichtet. Zusätzlich können dem Verband (aber nur mit dessen Zustimmung) weitere Weisungen zur Durchführung bestimmter (technischer, organisatorischer, personeller) Maßnahmen erteilt werden, mit dem Zweck, die Begehung von zukünftigen Straftaten hintanzuhalten.

Als Maßnahmen in Betracht kommen zB (vermehrte) Mitarbeiterschulungen oder die Implementierung bzw Verbesserung von Aufsichts- und Kontrollleinrichtungen.<sup>21</sup>

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 198 StPO (insb der hinreichend geklärte Sachverhalt sowie die Zustimmung des Verbandes) ist auch im Verbandsstrafverfahren ein diversives Vorgehen möglich. In Betracht kommt neben der Bestimmung einer Probezeit und der Erbringung gemeinnütziger Leistungen (zB die entgeltliche Herstellung und Lieferung von Hilfsgütern)<sup>22</sup> insb die Zahlung eines Geldbetrages, mit der der Bund im Übrigen allein im Jahr 2015 rund 186.244,20 € an Einnahmen verzeichnet hat.<sup>23</sup> Der Tatausgleich iSd § 204 StPO ist für eine Diversion bei Verbänden ungeeignet – er ist speziell auf natürliche Personen zugeschnitten.<sup>24</sup>

### 3. Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung nach dem VbVG

Die Verurteilung eines Individualstraf Täters bedeutet für diesen nicht nur die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe, sondern uU auch eine Vielzahl weiterer (möglicher) Konsequenzen wie etwa der Ausschluss vom Recht zur Ausübung eines Gewerbes (vgl § 13 GewO), von der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (vgl § 10 StaatsbürgerschaftsG) oder die Verweigerung der Berechtigung zum Führen von Schusswaffen (vgl §§ 20 ff WaffG).<sup>25</sup> Würde die jeweilige Folge *ex lege* wegen der strafge-

<sup>16</sup> *Hilf/Zeder* in WK StGB<sup>2</sup>, § 5 VbVG Rz 1; *Steininger*, Lehrbuch VbVG, Kap 6 Rz 4.

<sup>17</sup> *Hilf/Zeder* in WK StGB<sup>2</sup>, § 4 VbVG Rz 6, 8 ff; *Steininger*, VbVG, § 4 Rz 9; *Urbanek*, Verbandsverantwortlichkeit: Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden in Österreich – ein Erfolgsmodell? in *Kert/Kodek* (Hrsg), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 2.104.

<sup>18</sup> Krit auch *Wess*, ÖZW 2015, 131 (139).

<sup>19</sup> Durch die Kartellgesetz-Novelle 2001 (BGBl I 2002/62) wurde das Kartellrecht entkriminalisiert, die gerichtlichen Strafbestimmungen des KartG 1988 wurden aufgehoben, an ihre Stelle traten – in Anlehnung an das geltende EU-Wettbewerbsrecht – über Unternehmen zu verhängende „Geldbußen“ (nunmehr in § 29 KartG 2005 geregelt); zu dieser Entwicklung im Sanktionenbereich des Kartellrechts siehe *McAllister*, Die Kartellgeldbuße, 12 ff.

<sup>20</sup> *Steininger*, VbVG, § 8 Rz 8; *Hilf/Zeder* in WK StGB<sup>2</sup>, § 8 VbVG Rz 4.

<sup>21</sup> *Schroll* in WK StGB<sup>2</sup>, § 51 Rz 47; *Steininger*, VbVG, § 8 Rz 13 ff; *Hilf/Zeder* in WK StGB<sup>2</sup>, § 8 VbVG Rz 5.

<sup>22</sup> *Hilf*, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2006) § 19 Anm 4; *Hilf/Zeder* in WK StGB<sup>2</sup>, § 19 VbVG Rz 11; ferner *Steininger*, Lehrbuch VbVG, Kap 7 Rz 15.

<sup>23</sup> *BMJ*, Sicherheitsbericht 2015, 96. Im Jahr 2014 lagen die Einnahmen über diese Geldbeträge noch bei 439.378,50 €.

<sup>24</sup> *Hilf/Zeder* in WK StGB<sup>2</sup>, § 19 VbVG Rz 8; aA *Hilf*, VbVG, § 19 Anm 3.

<sup>25</sup> Ausführlich zu den Nebenfolgen *Jesionek/Birklbauer/Rauch*, Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung, RZ 2012, 4.

richtlichen Verurteilung eintreten (= „Nebenfolge“), müsste – wenn dies vermieden werden soll – das Gericht im Urteil die bedingte Nachsicht derselben aussprechen (vgl § 44 Abs 2 StGB).<sup>26</sup>

Dabei stellt sich die Frage, ob es solche Nebenfolgen auch bei der Verurteilung eines Verbandes nach dem VbVG gibt, ob also etwa in einem Materiengesetz geregelt wurde, dass ein verurteilter Verband ein bestimmtes Gewerbe oder einen bestimmten Beruf nicht mehr „ausüben“ darf.

### 3.1. „Todesstrafe“ für Verbände?

Aus den Mat zum VbVG geht die Idee des Gesetzgebers hervor, „durch entsprechende flankierende Gesetzgebung sicherzustellen [...], dass die zuständigen Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden über die erforderlichen Rechtsgrundlagen in den Materiengesetzen des Verwaltungsrechtes verfügen, um auf eine Verurteilung eines Verbandes durch adäquate Maßnahmen reagieren zu können“; als Beispiel wird der Entzug der Gewerbeberechtigung genannt.<sup>27</sup> Das Absehen von der Einführung einer Bestimmung, wonach über den Verband (als Nebenfolge zur Geldbuße) zB das Verbot der Führung eines Betriebes verhängt wird, begründen die Mat einerseits mit den starken Bedenken der Vertreter der Wirtschaft gegen eine solche „Todesstrafe“, andererseits mit der Aufgabenverteilung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, denn die Beurteilung der Zweckmäßigkeit über eine solche Nebenfolge soll „besser letzteren überlassen bleiben“.<sup>28</sup>

Mit der Einführung des VbVG war daher keine Implementierung entsprechender Bestimmungen in anderen Gesetzen (etwa § 13 GewO) verbunden.

Soweit ersichtlich sind solche Rechtsgrundlagen, die gezielt auf eine Verurteilung eines Verbandes nach dem VbVG Bezug nehmen, nur im kleinen Bereich eingeführt worden. Allen voran steht das Außenwirtschaftsgesetz (AußWG),<sup>29</sup> in dem ausdrücklich auf Verurteilungen nach dem VbVG Bezug genommen wird: Eine Voraussetzung für eine Zertifizierung zum Empfang von Verteidigungsgütern ist die „Erfahrung im verantwortungsvollen Umgang mit Verteidigungsgütern“ (§ 36 Abs 2 Z 1 AußWG) – ein Kriterium für diese Erfahrung liegt im „Fehlen konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verlässlichkeit begründen könnten“, wobei solche Anhaltspunkte „insbesondere Vorstrafen in den in § 51 Abs 1 Z 1 genannten Rechtsbereichen“ und „auch solche gemäß dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“ sind (§ 36 Abs 2 Z 1 lit d AußWG). Ergänzend wird als „Auslöser“ für den Verlust des

Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen auch auf eine Verurteilung des Unternehmens nach dem VbVG (anknüpfend an bestimmte Verstöße, insb gegen § 177a StGB) abgestellt.<sup>30</sup>

Eine einschlägige Verurteilung des Unternehmens nach dem VbVG ist daher bereits *ex lege* ein Ausschlusskriterium für eine Zertifizierung (§ 36 AußWG) sowie für den Verlust des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen (§ 60 AußWG).

In anderen Materiengesetzen sucht man solche auf das VbVG abstellenden Regelungen vergeblich. Naheliegend wären solche etwa in der Gewerbeordnung (eine Verurteilung nach dem VbVG würde zB zu einem Ausschluss der Ausübung eines Gewerbes iSd § 13 GewO führen), im Bankwesengesetz (etwa als Grund für das Erlöschen einer Konzession nach § 7 BWG) oder im Bundesvergabegesetz (bspw ein Ausschluss von Ausschreibungen iSd § 68 BVergG).<sup>31</sup> Eine „Todesstrafe“ für Verbände im Sinne eines gänzlichen Ausschlusses von einem bestimmten Berufsfeld ist – außerhalb des AußWG – *de lege lata* nicht vorgesehen.

### 3.2. Zivilrechtliche Folgen

Wenngleich eine gesetzlich festgelegte Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen für die Zivilgerichte seit Aufhebung des § 268 ZPO<sup>32</sup> durch den VfGH<sup>33</sup> fehlt, wirkt nach stRsp des OGH die materielle Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung in der Weise, „dass der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muss“ und sich daher „niemand im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen [kann], dass er eine Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe“.<sup>34</sup> Die Bindungswirkung bezieht sich auf den Schuldspruch des strafge-

<sup>30</sup> Die Allgemeingenehmigungen nach dem AußWG dürfen erst „ab Tilgung der maßgeblichen Verurteilungen wieder verwendet werden“ (§ 60 Abs 1 letzter Satz AußWG).

<sup>31</sup> Siehe dazu *Urbanek* in *Kert/Kodek*, HB Wirtschaftsstrafrecht, Rz 2.116; *Hahnl*, Strafrechtliche Verurteilung und vergaberechtliche Zuverlässigkeit, *ecolex* 2006, 6 (bezugnehmend auf das Inkrafttreten des VbVG wird das Fehlen der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit iSd § 68 BVergG 2006 aufgrund einer einschlägigen Verurteilung nach dem VbVG in Aussicht gestellt – eine solche Rechtsgrundlage wurde aber bis dato nicht eingeführt); siehe aber Art 106 Abs 1 lit b und e der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EU, der einen Ausschluss von Verbänden an Vergabeverfahren vorsieht.

<sup>32</sup> § 268 ZPO lautete: „Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist der Richter an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden.“

<sup>33</sup> VfGH 12. 10. 1990, G 73/89, BGBl 1990/706 = JBl 1991, 104.

<sup>34</sup> Grundlegend OGH (verstS) 17. 10. 1995, 1 Ob 612/95 = SZ 68/195; zuletzt etwa OGH 29. 9. 2015, 8 Ob 89/15v; RIS-Justiz RS0074219; dazu zB *Bollenberger*, Zivilrechtliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung, *ÖJZ* 2008, 515; *Höllwerth* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Zivilprozessgesetze II/3, § 191 ZPO Rz 29 ff; *Jesionek/Birkbauer/Rauch*, RZ 2012, 4 (13).

<sup>26</sup> Vgl *Jesionek/Birkbauer/Rauch*, RZ 2012, 4.

<sup>27</sup> ErlRV 994 BlgNR 22. GP, 15.

<sup>28</sup> ErlRV 994 BlgNR 22. GP, 27.

<sup>29</sup> BGBl I 2011/26: Das AußWG 2011 (in Kraft getreten am 1. 10. 2011 bzw 30. 6. 2012) löst das Außenhandelsgesetz 2005 ab und setzt die EU-Richtlinie 2009/43/EG um.

richtlichen Urteils, dh nur „auf die den Schuld-spruch notwendigerweise begründenden Tatsachen“.<sup>35</sup> Eine Bindungswirkung hinsichtlich jeder einzelnen Tatsachenfeststellung des Strafurteils (etwa bzgl. Tatsachen, die für den Schuldspruch nicht notwendig sind, sondern allein für die Strafbemessung) binden den Zivilrichter nicht.<sup>36</sup>

Wird ein Verband nach dem VbVG verurteilt, so besteht im nachfolgenden Zivilprozess die oben beschriebene Bindungswirkung;<sup>37</sup> dabei führt eine Verantwortlichkeit nach dem VbVG aber nicht zwingend zu einer zivilrechtlichen Haftung des Verbandes, weil die Voraussetzungen für eine Verbandsverantwortlichkeit nicht jenen für eine (zivilrechtliche) (Repräsentanten-)Haftung entsprechen (so ist etwa nach § 3 Abs 1 Z 1 VbVG der Verband auch für Taten verantwortlich, die zu dessen Gunsten begangen worden sind – ohne einer Verletzung von den Verband treffenden Pflichten).<sup>38</sup>

#### 4. Eintragung von Verurteilungen nach dem VbVG im Strafregister?

Grundsätzlich regelt das Strafregistergesetz 1968 die Sammlung und Evidenthaltung von Entscheidungen österreichischer oder ausländischer Strafgerichte in einem von der Landespolizeidirektion Wien zentral geführten Register. Die Führung eines eigenen Registers dient primär der Beurteilung der Gefährlichkeit bzw. Rechtschaffenheit eines Rechtsunterworfenen unter Berücksichtigung früherer strafbarer Handlungen.<sup>39</sup> Im Bereich des Strafrechts haben die Einträge in das Strafregister daher gerade bei der Beurteilung der Tatbegehungsgefahr iSd § 173 Abs 2 Z 3 StPO oder aber auch bei der Strafzumessung große Bedeutung.<sup>40</sup>

Gegenstand der Aufnahme in das Strafregister sind Verurteilungen, Entschließungen, Verfügungen, Mitteilungen, Anordnungen, Weisungen sowie Tätigkeitsverbote von in- und ausländischen Strafgerichten.<sup>41</sup> Die §§ 2 ff. Strafregistergesetz (StRegG) regeln hierzu abschließend, welche Entscheidungen, Informationen und Daten in das Strafregister aufzunehmen sind. Dabei wird ersichtlich, dass das StRegG lediglich die Sammlung und Evidenthaltung von Entscheidungen vorsieht, die von den Strafgerichten hinsichtlich natürlicher Personen

ergangen sind. Allen voran stellt § 3 Abs 2 StRegG in Bezug auf den Inhalt der Strafkarten, mittels derer die Verurteilungen nach Rechtskraft von den inländischen Strafgerichten der Landespolizeidirektion Wien bekannt zu geben sind, explizit und ausschließlich auf natürliche Personen ab.

Eine Sammlung von Verurteilungen von Verbänden nach dem VbVG ist daher im StRegG *de lege lata* nicht vorgesehen. Auch erscheint fraglich, ob die technische Ausgestaltung des Strafregisters, die auf dem StRegG basiert, überhaupt eine Eintragung von Verbandsverurteilungen erlauben würde. In Anbetracht von Sinn und Zweck des zentral geführten Strafregisters, der jedenfalls auch im Bereich des VbVG von Bedeutung ist, überrascht dieser Umstand, zumal bereits im Begutachtungsverfahren zum VbVG darauf hingewiesen wurde, dass das StRegG eine Evidenthaltung der Verbandsverurteilungen nicht zulässt und die Aufnahme von Verurteilungen von Verbänden in das Strafregister umfangreiche Änderungen des Strafregisterprogramms erfordern würde.<sup>42</sup> Der Gesetzgeber hat die Anmerkungen im Begutachtungsverfahren zunächst sichtlich ernst genommen und in den Mat zum VbVG ausdrücklich festgehalten, dass Verurteilungen von Verbänden, insb. zur Berücksichtigung früherer Verurteilungen des Verbandes, in ein Register – naheliegend: in das bereits bestehende Strafregister – aufgenommen werden müssen.<sup>43</sup>

Den Mat zufolge sollten die erforderlichen Bestimmungen in einem späteren Schritt erfolgen. Die notwendigen Anpassungen im Strafregister- und Tilgungsgesetz an das VbVG wurden jedoch bislang vom Gesetzgeber nicht vorgenommen. Im Unterschied dazu wurde im FinStrG die Forderung, zur Berücksichtigung allfälliger früherer Verurteilungen diese in ein Register aufzunehmen, in § 194b Abs 1 FinStrG, wonach auch die Daten eines belangten Verbandes in das Finanzstrafregister aufzunehmen sind, das zum Zweck der Evidenthaltung von verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zu führen ist, zeitnahe nach Inkrafttreten des VbVG umgesetzt.

Unter dem Aspekt der vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Vereinheitlichung der Sammlung und Evidenthaltung von gerichtlichen Verurteilungen (die im Übrigen zu begrüßen wäre) sowohl von natürlichen Personen als auch von Verbänden erscheint es daher geboten, dass der Gesetzgeber die notwendigen Adaptierungen im Strafregister- und Tilgungsgesetz vornimmt, zumal das VbVG die Berücksichtigung früherer Verurteilungen vorsieht. So spricht etwa gem. § 6 Abs 1 VbVG eine frühere Verurteilung nach dem VbVG gegen eine bedingte Nachsicht der Verbandsgeldbuße.

<sup>35</sup> OGH 24. 6. 1997, 5 Ob 105/97w = ÖJZ EvBl 1997/202.

<sup>36</sup> OGH ÖJZ EvBl 1997/202.

<sup>37</sup> Vgl. dazu etwa *Grohmann/Scheck*, Die bisherige Rechtsprechung zur Bindung des Strafrichters an entscheidungsrelevante Präjudizien im Hinblick auf die Besonderheiten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, RZ 2007, 234 (234 f.); *Urbanek* in *Kert/Kodek*, HB Wirtschaftsstrafrecht, Rz 2.111 ff.

<sup>38</sup> Instrukтив zu den Unterschieden zwischen § 3 VbVG und der zivilrechtlichen Repräsentantenhaftung *Schörghofer*, Überlegungen zu den Auswirkungen des VbVG auf die Deliktshaftung juristischer Personen, ÖJZ 2011, 53 (56 f.).

<sup>39</sup> Vgl. ErlRV 817 BlgNR 11. GP, 5 ff.

<sup>40</sup> *Kert* in WK StPO, Vor StRegG Rz 3.

<sup>41</sup> Ausführlich *Kert* in WK StPO, § 2 StRegG Rz 2 ff.

<sup>42</sup> Stellungnahme des BMI, GZ 76.016/468-III/1/a/04; 26/SN-177/ME.

<sup>43</sup> ErlRV 994 BlgNR 22. GP, 15.

Nach § 89m Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) ist zwar eine Registerauskunft über Eintragungen bezüglich Verurteilungen und Ermittlungsverfahren gegen einen Verband bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) auf Antrag des betreffenden Verbandes vorgesehen. Die im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz (VJ) auf Grundlage einer Namensabfrage erstellte Auskunft obliegt dabei aber – im Vergleich zum Strafregister – offenbar keinen Einschränkungen, etwa in zeitlicher Hinsicht (zB „getilgte“ Verurteilungen).

Da zu erwarten ist, dass Verurteilungen nach dem VbVG in Zukunft auch in anderen Materiegesetzen (neben dem AußWG) einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt für bestimmte (Rechts-)Folgen darstellen werden, wäre eine Eintragung von Verbandsverurteilungen in das Strafregister auch für die hierfür zuständigen Gerichte und Behörden eine wesentliche Erleichterung. Allein auf die (justizinterne) Dokumentation der Verfahrenserledigungen in der VJ kann dabei nicht abgestellt werden: Einerseits bestehen weder Regelungen, wann eine frühere Verfahrenserledigung „getilgt“ und damit aus dem Register endgültig zu löschen ist, noch ist ein Beschwerderecht des betroffenen Verbandes hinsichtlich einzelner Eintragungen (wie in § 8 StRegG) vorgesehen. Andererseits ergibt sich aus § 89m GOG nicht, ob nicht auch andere Verfahrenserledigungen, die im VJ-Register eingetragen sind, auch in der Registerauskunft aufscheinen (Verfahrenseinstellung gem §§ 190 ff StPO bzw nach § 18 VbVG, diversionelle Erledigung, Freispruch) und damit über die Evidenthaltung im Strafregister hinausgehen.

Durch die Evidenthaltung von Verbandsverurteilungen in einem Strafregister könnte auch in Zukunft vorgesehen werden, dass etwa bei Vergabeverfahren oder Vertragsverhandlungen die Vorlage eines den Verband betreffenden Strafregisterauszugs verlangt wird, ohne dass damit gleichzeitig über anhängige Ermittlungsverfahren zwangsweise informiert werden muss (Stichwort Unschuldsvermutung).<sup>44</sup> Eine zeitnahe Anpassung des StRegG im Hinblick auf Verurteilungen nach dem VbVG wäre aus diesen Gründen (trotz der in § 89m GOG vorgesehenen Registerauskunft für Verbände) jedenfalls wünschenswert.

<sup>44</sup> Bleibt die Registerauskunft nach § 89m GOG hingegen die einzige Möglichkeit, eine „offizielle“ Bestätigung über Verurteilungen nach dem VbVG zu erhalten, erscheint die damit gleichzeitig verbundene Information über anhängige Ermittlungsverfahren (§ 89 Abs 1 Z 2 GOG) zu weitgehend, insb weil ein Unternehmen bereits dann als „belangter Verband“ erfasst werden kann, wenn lediglich eine Anzeige vorliegt, Ermittlungen von Seiten der Strafverfolgungsbehörden hingegen noch gar nicht erfolgt sind.

## 5. Compliance- und vertragsrelevante Folgewirkungen

### 5.1. Compliance-relevante Vorgaben des Vertragspartners

Es braucht an dieser Stelle wohl nicht darauf hingewiesen werden, wie sehr sich in den letzten 15 Jahren das Bewusstsein für Compliance geschärft, allenfalls auch erst: gebildet, hat.<sup>45</sup> Damit einhergehend haben sich Unternehmen strengen Vorschriften in deren eigenen Richtlinien („Standards“) unterworfen. Für einen nach dem VbVG verurteilten Vertragspartner können diese Richtlinien allenfalls weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen: Würden einzelne, diesen Standards der Vertragspartner entsprechende Bestimmungen – ausdrücklich oder konkludent – zum Vertragsinhalt erhoben, so kann eine solche kriminalstrafrechtliche Verurteilung diesen Standards widersprechen und den Vertragspartner im Einzelfall zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen.

Aber auch wenn diese, von den Unternehmen selbst auferlegten Compliance-Regelungen nicht Vertragsinhalt wurden, kann der Verband – aufgrund einer solchen Verurteilung nach dem VbVG des Vertragspartners – dazu angehalten sein, die geschäftlichen Beziehungen zu beenden, um nicht seinerseits gegen unternehmensinterne Richtlinien zu verstoßen.

Auch staatliche Korruptionsvorschriften (zB UK Bribery Act etc) können dazu führen, dass der verurteilte Verband von geschäftlichen Aktivitäten in bestimmten Ländern (zB Vertragsbeziehungen mit ausländischen staatlichen Unternehmen) ausgeschlossen ist.

### 5.2. Folgewirkungen im Rahmen von Vertragsanbahnungen

Fraglich ist, ob im Geschäftsanbahnungsbereich, insb bei Vertragsverhandlungen und der Teilnahme an privaten und öffentlichen Ausschreibungen, Verurteilungen nach dem VbVG zwingend offenzulegen sind. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine solche Offenlegungspflicht wohl in jenen Fällen zu bejahen, in denen ausdrücklich vereinbart wird, den Vertragspartner über nationale wie internationale „Verurteilungen“ aufzuklären. Diese Offenlegungspflicht würde dann bspw nicht nur die Verhängung einer europäischen Kartellgeldbuße oder die strafrechtliche Verurteilung einer Tochtergesellschaft im Ausland umfassen, sondern eben auch eine Verurteilung nach dem VbVG. Eine allgemeine Rechtspflicht, den Vertragspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seinen Willen zum Abschluss des Vertrags Einfluss haben könnten, besteht aber nicht.<sup>46</sup> In diesem

<sup>45</sup> Statt aller vgl etwa dazu *Kalss/U. Torggler* (Hrsg), *Compliance* (2016); *Lewisich* (Hrsg), *Zauberwort Compliance?* (2012); *Petsche/Mair* (Hrsg), *Handbuch Compliance*<sup>2</sup> (2012).

<sup>46</sup> *Welser/Zöchling-Jud*, *Bürgerliches Recht* II<sup>14</sup> (2015) Rz 70 mwN.

Sinn kann eine grundsätzliche Pflicht, vor bzw. bei Vertragsabschluss den Vertragspartner über sämtliche solche „Verurteilungen“ aufzuklären, aus dem allgemeinen Zivilrecht nicht abgeleitet werden.<sup>47</sup>

Eine solche Aufklärungspflicht – wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde – könnte allenfalls für jene Fälle diskutiert werden, in denen der Vertragspartner nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs eine Aufklärung erwarten darf; dies betrifft etwa Umstände bzgl. der persönlichen Eignung eines Vertragspartners.<sup>48</sup> In diesem Sinn könnte überlegt werden, ob ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das wegen „Bilanzfälschung“ zu einer Verbandsgeldbuße verurteilt wurde, einen potenziellen Geschäftspartner (zB ein börsennotiertes Unternehmen) über diesen Umstand aufzuklären hätte. Selbst wenn zukünftig Verbandsverurteilungen in das Strafregister aufgenommen würden, wäre eine solche Aufklärungspflicht weiterhin zu bejahen, weil Einsicht in das Strafregister (vgl. § 10 StRegG für das Strafregister bzgl. natürliche Personen)<sup>49</sup> bzw. das justizinterne VJ-Register<sup>50</sup> stets nur das betreffende Unternehmen nehmen könnte.<sup>51</sup>

### 5.3. Folgewirkungen bei sonstigen bestehenden Vertragsbeziehungen

Bei bestehenden Vertragsbeziehungen, insb. Dauerschuldverhältnissen, ist aus dem allgemeinen Zivilrecht ebenso keine Pflicht abzuleiten, den Vertragspartner über eine nach Vertragsabschluss erfolgte Verurteilung zu informieren, sofern eine solche Informationspflicht nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Ungeachtet dessen kann eine Aufklärung des Vertragspartners, schon aus rein faktischen Gründen, geboten sein: Denn dieser kann uU eine Verurteilung nach dem VbVG zum Anlass nehmen, das Dauerschuldverhältnis wegen wichtigen Grundes aufzukündigen, sofern nach einer Interessenabwägung die Aufrechterhaltung des Schuldverhältnisses für diesen unzu-

mutbar erscheint (insb. wegen nachhaltigen Vertrauensverlustes).<sup>52</sup> Erfolgt nun aber die Aufklärung proaktiv durch das (verurteilte) Unternehmen, kann ein nachhaltiger Vertrauensverlust allenfalls vermieden werden. Dabei bestimmt das Unternehmen selbst, welche Informationen gegenüber welchen Personen offengelegt werden. Zugleich kann darauf hingewiesen werden, dass der die Verbandsverantwortlichkeit auslösende Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter nicht mehr für das Unternehmen tätig ist und bereits (erweiterte) Maßnahmen getroffen werden, um zukünftig unternehmensintern derartige Rechtsverstöße hintanzuhalten (zB Implementierung bzw. Ausbau eines Compliance-Systems, Mitarbeiterschulungen, Bestellung eines Compliance Officer usw.).

Wenngleich auch bei Informationsweitergabe durch das (verurteilte) Unternehmen selbst weitreichende negative Konsequenzen drohen können, scheinen sie im Vergleich zu einer (allfälligen) „Aufdeckung durch Dritte“ zumindest kontrollierbar.

#### ► Auf den Punkt gebracht

Gesetzliche Konsequenzen aus einer Verurteilung nach dem VbVG ergeben sich derzeit nur vereinzelt. Das AußWG ist – soweit ersichtlich – das einzige Materiengesetz, das unmittelbar an eine Verurteilung eine Rechtsfolge knüpft. Weitreichende negative Konsequenzen kann eine Verbandsverurteilung hingegen für bestehende oder zukünftige Vertragsbeziehungen haben. Dabei können nicht nur unternehmensinterne Compliance-Vorgaben des Vertragspartners einer (weiteren) Geschäftsbeziehung entgegenstehen (zB Ausschluss eines verurteilten Unternehmens an der Teilnahme von Ausschreibungen), eine Verbandsverantwortlichkeit kann uU den Vertragspartner sogar aufgrund des damit verbundenen nachhaltigen Vertrauensverlustes zu einer sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigen.

<sup>47</sup> ZB OGH 20. 2. 1979, 5 Ob 524/79; dazu *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, Vor §§ 918–933 Rz 14; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup>, Rz 70; jeweils mwN.

<sup>48</sup> Vgl. *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, Vor §§ 918–933 Rz 14 mN.

<sup>49</sup> *Kert* in WK StPO, § 10 StRegG Rz 9, 11.

<sup>50</sup> Zu Registerauskünften von Verurteilungen nach dem VbVG siehe Pkt 4.

<sup>51</sup> Dabei zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zu einer Verurteilung nach § 29 KartG, die gem § 37 KartG in der öffentlich zugänglichen Ediktsdatei veröffentlicht wird.

<sup>52</sup> Eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ergibt sich zB auch bei Wegfall der Geschäftsgrundlage oder schwerwiegenden Leistungsstörungen; vgl. *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup>, Rz 33; *Aichberger-Beig* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup>, Rz 4; jeweils mwN.



# ZWF-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**  
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



## BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**ZWF-Jahresabo 2017 inkl. Onlinezugang und App**

(3. Jahrgang 2017, Heft 1-6)

**EUR 202,-**

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma \_\_\_\_\_

Kundennummer \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon (Fax) \_\_\_\_\_

Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
**www.lindeverlag.at**  
oder via E-Mail an  
**office@lindeverlag.at**  
oder per Fax  
**01/24 630-53**

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356